

Bundesrat

Drucksache 383/17

11.05.17

AIS - G - In - Wi

Antrag
des Landes Brandenburg

Entschließung des Bundesrates zur "Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen"

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Potsdam, 11. Mai 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,

die Landesregierung von Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur "Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen"

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dietmar Woidke

EntschlieÙung des Bundesrates zur "Gewaltprevention fur gefahrdete Beschaftigte in Dienstleistungsberufen"

Der Bundesrat moge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Sowohl im offentlichen Dienst wie auch in anderen Berufsfeldern sind Beschaftigte immer haufiger Angriffen ausgesetzt. Dies betrifft nicht nur korperliche Ubergriffe, sondern auch verbale oder im Internet begangene Angriffe auf deren Wurde. Der Bundesrat verurteilt jedwede Form der physischen oder psychischen Gewalt gegen Beschaftigte, ganz gleich ob es sich um Angriffe auf Polizeivollzugskrafte, private Sicherheitsdienste, Rettungs- und Lehrkrafte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jobcentern, Sozial- und Finanzamtern, von privaten und offentlichen Verkehrs-, Gesundheits- oder Pflegediensten oder andere Berufsgruppen handelt.
2. Voraussetzung fur ein Zuruckdrangen physischer und psychischer Gewalt gegen Beschaftigte und fur ein Abmildern von Gewaltfolgen ist, dass Lander, Bund, Gemeinden sowie private Arbeitgeber und die Akteure der Zivilgesellschaft in allen Handlungsfeldern der Prevention und der Opferhilfe nachhaltig zusammenwirken. Diese reichen vom Arbeitsschutz und der Berufsbildung bis hin zur Bildung, Sozialarbeit und Prevention bereits im jungen Alter. Neben der Verantwortung der Lander, zu der sich der Bundesrat bekennt, sind zivilgesellschaftliche Akteure ebenso gefordert wie deren Unterstutzung durch den Bund. Der Bundesrat mochte mit dieser EntschlieÙung eine gesamtgesellschaftliche Diskussion auch uber die Wertschatzung fur diese Berufsgruppen anregen.
3. Der Bundesrat sieht in der fachkundigen Umsetzung der vom Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz geforderten Beurteilung der Arbeitsbedingungen und in der Festlegung geeigneter MaÙnahmen des Arbeitsschutzes ein wesentliches Element zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahrdungen durch Ubergriffe Dritter auf Beschaftigte. Insbesondere beim Auftreten tatigkeitsbezogener Risikofaktoren, wie

- dem Umgang des Beschäftigten mit Bargeld oder wertintensiven Gütern, Zugang zu Rauschmitteln/Drogen,
- der Ausübung von amtlichen Befugnissen, Kontroll- und Inspektionsaufgaben,
- der Umsetzung direkter Dienstleistungen für andere Menschen, wie Beratung, Ausbildung, Gesundheits- und Sozialfürsorge, Auskunftsdienste,
- dem Umgang mit schwierigen Personengruppen, wie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, mental gestörte oder sozial auffällige Personen, Personen mit Forderungen, die nicht erfüllt werden können,
- öffentlich zugänglichen Einzelarbeitsplätzen oder Einzelarbeitsplätzen vor Ort beim Kunden oder Klienten

sind vom öffentlichen oder privaten Arbeitgeber spezifische Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne der Gewaltprävention umzusetzen. Solche Maßnahmen betreffen sowohl die Prävention von Gewalttaten als auch die Hilfeleistung für betroffene Beschäftigte bei eingetretenen Gewaltfällen.

4. Mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen muss der Arbeitgeber versuchen, Gewalttaten zu erschweren oder unmöglich zu machen, den Tatanreiz zu senken und das Risiko für den Täter zu erhöhen. Auch hat sich die Erstellung von Notfallplänen bewährt. Weitergehende personenbezogene Maßnahmen dienen der Aufklärung und Kompetenzentwicklung, damit gefährdete Beschäftigte problematische Situationen vermeiden oder aber bewältigen können. Inhalte personenbezogener Maßnahmen sind Schulungen über das Gefährdungspotenzial am eigenen Arbeitsplatz, über psychische Auswirkungen erlebter Gewalt und über die richtigen Verhaltensweisen im Notfall, ein Training zum frühzeitigen Erkennen konflikträchtiger Situationen, zum Konfliktmanagement beziehungsweise zur Deeskalation und die Ausbildung von betrieblichen Ersthelfern für die psychologische Erste Hilfe.
5. Bei eingetretenen Gewaltereignissen muss Ziel sein, die Auswirkungen des Geschehens auf die betroffenen Beschäftigten nach Möglichkeit zu mildern. Neben der gegebenenfalls erforderlichen medizinischen Ersten Hilfe ist die psychologische Erste Hilfe eine wichtige Maßnahme zur

Stabilisierung der Betroffenen. Sie kann durch Kollegen oder Vorgesetzte geleistet werden (am besten: geschulte betriebliche Ersthelfer), auch durch Notfallseelsorger, Kriseninterventionsdienste oder Ähnliches.

Weiterhin ist zeitnah das Angebot einer Nachbetreuung im Betrieb, bei Bedarf die Überleitung in eine therapeutische Behandlung und die Unterstützung bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz zu unterbreiten.

6. Im Ergebnis der im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführten repräsentativen Betriebsbefragung von bundesweit 6500 Betrieben gaben 2015 nur 54 % der Betriebe an, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dies muss nach Ansicht des Bundesrates Ansporn sein, um die Bemühungen zur Gewaltprävention zu intensivieren. Insbesondere in kleinen Betrieben und in dienstleistenden Bereichen ist diese Forderung häufig nicht umgesetzt. Da wie aufgeführt die Gefährdungsbeurteilung ein wesentliches Element der Prävention vor Gewalt durch Dritte darstellt, bekräftigt der Bundesrat die von den Arbeitsschutzbehörden seiner Länder und den übrigen an der Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie beteiligten Institutionen Bund und Unfallversicherungsträger sowie Sozialpartner ergriffenen Anstrengungen z. B. mit den bundesweiten Arbeitsprogrammen für eine bessere betriebliche Arbeitsschutzorganisation und zum Schutz der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen.
7. Gleichzeitig erinnert der Bundesrat an die Notwendigkeit, der Prävention vor Gewalteinwirkungen durch Dritte einen höheren Stellenwert einzuräumen und die Bedingungen dafür zu schaffen, dass in Risikobereichen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und im Ergebnis technische oder organisatorische und personenbezogene Maßnahmen umgesetzt werden können. Hierzu gehört wesentlich auch die Zuordnung einer angemessenen Personalausstattung als Voraussetzung für die Umsetzung der spezifischen Maßnahmen z.B. zur Vermeidung von Gefährdungen durch Alleinarbeit, Bereitstellung von Zeitressourcen für Weiterbildung und Deeskalationstrainings.

Der Bundesrat erkennt in der Umsetzung der genannten Maßnahmen einen praktischen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und der Wertschätzung für dienstleistende Personengruppen, die Gefährdungen durch von Dritten ausgehende Gewalt ausgesetzt sind.

8. Im Bereich der polizeilichen Präventionsarbeit kommt einer gesamtgesellschaftlichen Herangehensweise eine erfolgskritische Bedeutung zu. Demokratie, Toleranz und Respekt müssen nachhaltig gestärkt werden. Dabei ist im Rahmen von berufsgruppenübergreifenden Präventionsstrategien zu den Gefahren und Konsequenzen gewalttätigen Handelns zu sensibilisieren. So können die Zielgruppen der Präventionsmaßnahmen beispielhaft erleben, dass Gesundheits-, Sozial-, und Ausländerbehörden, Schule und Sicherheitsbehörden im Team zusammenarbeiten und somit unterschiedliche Berufsgruppen mit unterschiedlichen Motivationen und unterschiedlichen Meinungen gemeinsam an der Lösung gesellschaftlicher Fragen arbeiten. So wird Extremismus- und Gewaltbereitschaftstendenzen frühzeitig vorgebeugt und eine wehrhafte Demokratie gestärkt.